

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	25.07.2023	öffentlich

**Anlegung von 2 KfZ-Stellplätzen und Überdachung Mülltonnen, Dahlienweg 19, Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von 2 KfZ-Stellplätzen und der Überdachung für Mülltonnen auf dem Grundstück Dahlienweg 19 in Rudersberg wird hergestellt.
2. Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern.
3. Die Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches) zu errichten.
4. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

**Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Dahlienweg 19 wurde auf der Nordseite eine Pflasterfläche errichtet, welche als Stellplatzfläche für zwei Fahrzeuge genutzt wird. Des Weiteren wurde an der Westseite eine 4,40 m x 2,87 m große Überdachung für Mülltonnen neben der bestehenden Garage erstellt. Die Überdachung hat ein Schleppdach mit einer Höhe von 2,34 m / 1,95 m. Ein entsprechender Antrag auf Nachgenehmigung wurde eingereicht.

Das Grundstück liegt innerhalb des nicht qualifizierten Bebauungsplanes „Hofäcker I“. Außer Bauflächen, Vorgärten und Bauverbotsflächen gibt es keine weiteren Festsetzungen. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch (Umgebungsbebauung). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Stellplatzfläche sowie die Mülltonnenüberdachung befinden sich in der Vorgartenfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Inanspruchnahme von unüberbaubarer Grundstücksfläche ist städtebaulich vertretbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet bereits entsprechende Befreiungen erteilt worden sind. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Das Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern. Die Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches) zu errichten. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Birkorinne, Hoftopf etc.) sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet wird.

Anlage/n:  
Lageplan  
Ansichten Grundriss  
Foto 1  
Foto 2